

## ENTWURF 15.3.2022/jb

### Not-Sofortmassnahmen für den Alpsommer 2022

#### Begründung

Die Ablehnung des fortschrittlichen Jagdgesetzes im Jahr 2020, welches die präventive Regulierung des Wolfsbestandes verlangte, führte zu einer unkontrollierten Ausbreitung von Wölfen und Wolfsrudeln in den Berggebieten, der Juraregion und in der übrigen Schweiz.

Trotz aufwändigen Herdenschutzmassnahmen sprengt der Schaden an Nutztieren längst den zumutbaren Rahmen. Gemäss den erhobenen Zahlen der Fachstelle für Raubtierökologie (KORA) verdoppelt sich der Wolfsbestand alle zwei bis drei Jahre. 2020 waren es geschätzte 105 Individuen, ein Jahr später 150, im Jahr 2022 werden es rund 200 Wölfe sein. Die Ausbreitung erfolgt sehr dynamisch und stellt die Bergland- und Alpwirtschaft ohne griffige Regulierungsmöglichkeiten vor enorme Herausforderungen.

Mit der Zustimmung der UREK-N und UREK-S zur Jagdgesetzrevision gemäss der Pa.Iv. UREK-S 21.502 wurde nun ein erster wichtiger Schritt in Richtung Revision getan. Die präventive Regulierung der Wolfsbestände soll gesetzlich möglich gemacht werden. Doch der Gesetzgebungsprozess braucht Zeit. Im besten Fall wird das Gesetz im Jahr 2023 in Kraft treten. Für viele Weidetierhalter eine Zeit voller Unsicherheiten und Verlusten.

#### Not-Sofortmassnahmen für den Alpsommer 2022

Die neue Direktzahlungsverordnung (DZV) tritt zwar schon im Juni 2022 in Kraft, aber diese ist zu spezifisch auf schützbare Schafweiden im Sömmerungsgebiet beschränkt.

In dieser äusserst heiklen „Überbrückungsphase“ bleiben weite Gebiete der traditionellen Weidewirtschaft ungeschützt und droht in den langwierigen Gesetzesprozessen zwischen Stuhl und Bank zu fallen.

Es braucht deshalb temporäre Überbrückungsmassnahmen, sogenannte Not-Sofortmassnahmen, um die drastischen Folgen der unregulierten Ausbreitung der Wolfspopulation zu lindern. Mit dem **Nachtragskredit** wurden die finanziellen Mittel bereitgestellt, um die dringend benötigte Überbrückungshilfe auf den Weideflächen der Berggebiete zu gewährleisten, mit folgenden Zielsetzungen:

- Die Verhinderung von Wolfsangriffen auf Nutztiere.
- Die Verhinderung der Aufgabe von Weidetierhaltung, insbesondere in den vom Wolf stark betroffenen Berggebieten.
- Die finanzielle Unterstützung der Nutztierhalter für eine sichere Weidehaltung, insbesondere auf den Vor- und Sömmerungsweiden.
- Die Aktivierung von Personen mit Fachwissen im Bereich Alpwirtschaft, Sömmerung, Weidetierhaltung (Alpverantwortliche, Tierhalter, pensionierte Älpler, Berater, etc.) für die Herdenkontrolle oder Behirtung.
- Erkenntnisgewinn über die Wirksamkeit der Behirtung im Zusammenhang der Koexistenz von Wölfen und Nutztieren in der Schweiz.

#### Bestehende Massnahmen zum Schutz der Weidetierhaltung

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Weidetiere vor Grossraubtierangriffen sind in der Direktzahlungsverordnung (DZV) und der Jagdverordnung (JGV) geregelt.

Die DZV unterstützt die Behirtung von Schafen und Umtriebsweide mit Herdenschutz im Sömmerungsgebiet mit:

- Beiträge für die Behirtung von Schafen (DZV Revision 2022 limitiert auf 500 Schafe pro Hirt, Beitragserhöhung auf 600.-/NST)
- Beiträge für Schafe in Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen (DZV Revision 2022 limitiert auf 300 Schafe pro Koppel, Beitragserhöhung auf 600.-/NST)

Die JSV konkretisiert den Einsatz von Herdenschutzhunden und die Installation von technischem Herdenschutz mit der:

- Förderung des Einsatzes von zertifizierten Herdenschutzhunden,
- Unterstützung der elektrischen Verstärkung von Weidezäunen,
- Unterstützung von Alplanungen.

### **Rechtliche Grundlage für die Not-Sofortmassnahmen**

Die Jagdverordnung erlaubt in Art. 10ter dem Bund, sich nebst den anerkannten Herdenschutzmassnahmen an weitere Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren zu beteiligen:

1 Zur **Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere** beteiligt sich das BAFU zu 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. **weitere Massnahmen** der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

In der vom BAFU publizierten „Vollzugshilfe Herdenschutz“ sieht vor, dass die **weitere Massnahmen** von den Kantonen zusammen mit der Fachstelle Herdenschutz der AGRIDEA definiert werden.

Im Rahmen der weiteren Massnahmen können die Not-Sofortmassnahmen realisiert werden, ebenso wie die Koordination und die Überprüfung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen durch die Herdenschutzfachstelle der AGRIDEA.

Schutzmassnahmen für Grossvieherden wie Mutterkuh- oder Rindvieherden sind weder in der Direktzahlungsverordnung noch in der Jagdverordnung geregelt. Hier spielen die Not-Sofortmassnahmen eine ganz zentrale Rolle bei der finanziellen Unterstützung von Massnahmen gegen Übergriffe von Wölfe auf Grossvieh.

### **Set an Not-Sofortmassnahmen**

Die geforderten Massnahmen wirken komplementär zu den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und stärken diese. Die Not-Sofortmassnahmen wirken für sämtliche Weidetierkategorien und auf Weideflächen auch ausserhalb des Sömmerungsgebiets.

Je nach Region und lokalem Wolfsdruck kommt ein massgeschneidertes Massnahmenset zum Einsatz. Die nachfolgende Beschreibung listet ein nicht abschliessendes Set an Not-Sofortmassnahmen auf.

### **Behirtung 1: Ständige Behirtung**

---

#### **Beitragsgegenstand**

Mit geeignetem Personal soll die ständige Behirtung von Weidetiere während der Weidesaison in Gebieten mit hohem Wolfsdruck sichergestellt werden. Die ständige Behirtung wird ergänzend zur DZV ausserhalb des Sömmerungsgebiets und auf die Tierkategorien Rindvieh erweitert. Das entsprechende Personal soll unter den Alpbesitzern, Tierhaltern, ehemaligen Schäfern und weiteren Personenkreisen mit Erfahrung in der Tierhaltung rekrutiert werden.

### **Anforderungen**

Tierhalter und Alpverantwortliche legen ein Behirtungskonzept vor, welches eine ununterbrochene Anwesenheit eine Hirschaft während der Weidesaison vorsieht. Abgegolten werden die Anzahl der behirteten Tage.  
Die verantwortlichen Tierhalter und Alpmeister stellen ein Gesuch.

### **Behirtung 2: Regelmässige Kontrollen**

---

#### **Beitragsgegenstand**

Mit Kontrollgängen werden die Herdenschutzmassnahmen regelmässig zu überprüfen oder mögliche Verluste zu erkannt. Idealerweise erfolgen die Kontrollen jeden zweiten Tag. Die regelmässige Anwesenheit von Menschen haben möglicherweise Schutzwirkung für Nutztiere und vermeiden Mängel am technischen Herdenschutz.

#### **Anforderungen**

Alpverantwortliche erstellen ein Kontrolldispositiv mit geeignetem Personal und stellen regelmässige Kontrollgänge auf den Alpen sicher.  
Die Alpverantwortlichen stellen ein Gesuch.

### **Behirtung 3: Überwachungsdrohnen/ weitere techn. Hilfsmittel**

---

#### **Beitragsgegenstand**

Die Kontrollen können mit Drohnenflügen ergänzt werden. Diese dienen zur Sichtung separierte Tiere. Zudem sind weitere technische Hilfsmittel vorzusehen

#### **Anforderungen**

Der Bedarf und der Einsatz von technischen Hilfsmitteln wird im Gesuch angegeben. Die zuständige Stelle prüft das Gesuch.

### **Behirtung 4: Wolfs-Feuerwehr**

---

#### **Beitragsgegenstand**

Die Notfall-Einheit unterstützt betroffene Tierhalter nach einem Wolfsschaden, die verbleibenden Tiere mit technischem Herdenschutz vor weiteren Attacken zu schützen.

#### **Anforderungen**

Aufbau einer Eingreiftruppe wird über die landwirtschaftlichen Ämter lanciert. Die Organisation des Materialdepots, Transports und der Alarmkette erfolgt über einen mandatierten Verein (z.B. Bauernverband)  
Der mandatierte Verein stellt ein Gesuch.

### **Mobile Hirtenhütten 1**

---

#### **Beitragsgegenstand**

Um eine ständige Behirtung sicherzustellen, oder die täglichen Kontrollgänge zu erleichtern, können temporäre Wohnmöglichkeit mit Containern erstellt werden.

#### **Anforderungen**

Die Herdenschutzberatungsstelle klärt den Bedarf nach temporären Hirtenunterkünften ab. Beschaffung, Miete und Transport der Schlafcontainer organisiert die die Dienststelle zusammen mit dem Alpverantwortlichen.  
Der Alpverantwortliche stellt ein Gesuch.

## **Mobile Hirtenhütten 2: Notfallset für Hirtenschaft**

---

### **Beitragsgegenstand**

Die Hirtenschaft wird mit Geräten zur Verteidigung gegen unmittelbare Wolfsangriffen ausgerüstet wie Pfefferspray, Blendgranaten, u.ä. Die Verteidigungsmittel dienen dem Sicherheitsbedürfnis der Hirtenschaft.

### **Anforderungen**

Aushändigung auf Bestellung oder Rückerstattung der Auslagen.  
Die Alpverantwortlichen stellen ein Gesuch.

## **Zusammenlegung**

---

### **Beitragsgegenstand**

Durch Zusammenlegung von Herden und Bestossung schützbarer Weidegebiete kann der Herdenschutz für eine Saison optimiert werden. Ausfälle im Bereich Direktzahlungen werden aufgefangen, der Mehraufwand bezüglich Zusammenlegung abgegolten werden.

### **Anforderungen**

Gesuche um Zusammenlegung müssen die Optimierung im Bereich Herdenschutz, Behirtung und Kontrolle Herdenschutz aufzeigen. Ferner sind die Bestimmungen der DZV einzuhalten.

Die Alpverantwortlichen stellen ein Gesuch.

## **Herdenschutzhunde**

---

### **Beitragsgegenstand**

Durch die Einfuhr und Bewilligung von Schutzhunden ausserhalb des offiziellen Bundesprogramms für Herdenschutzhunde kann der Bedarf gedeckt werden. Voraussetzung ist eine verkürzte Eignungsprüfung und die veterinärmedizinische Zulassung.

### **Anforderungen**

Die Gesuchsteller geben den Bedarf nach Herdenschutzhunden an. Die Fachstelle für Herdenschutz prüft zusammen mit der Koordinationsstelle für Sofortmassnahmen die Verfügbarkeit von Hunden.

## **Entschädigung des Arbeitsaufwands für Herdenschutzmassnahmen**

---

### **Beitragsgegenstand**

Die angemessene Entlohnung der Alpbewirtschafter und Tierhalter für den Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Herdenschutzmassnahmen berechnet sich nach dem Stundenaufwand. Arbeitsintensive und schwierig zu schützenden Alpen können entsprechend mit Herdenschutz ausgerüstet werden.

### **Anforderungen**

Die Entschädigung richtet sich nach den topografischen und flächenmässigen Grössenverhältnissen der Weidegebiete

## **Sockelbeitrag für Alpen mit bereits ausgeführtem Herdenschutz**

---

### **Beitragsgegenstand**

Zuschuss für den bereits geleisteten Herdenschutz: die Weidetierhalter, die Herdenschutz bereits umsetzen, erhalten eine Aufwandentschädigung

### **Anforderungen**

Einreichung eines Gesuchs. Die Höhe der Auszahlung erfolgt nach festgelegten Kriterien.

## **Entschädigung vermisster Tiere auf Alpen mit Wolfspräsenz**

---

### **Beitragsgegenstand**

Nach geltendem Recht werden dem Weidetierhalter aufgefundene getötete oder schwer verletzte Tiere entschädigt. Es kommt häufig vor, dass Herdentiere nach einem Wolfsangriff unauffindbar bleiben. Ob die Tiere durch den Wolf getötet oder in Panik über Felswände in Schluchten stürzten, bleibt ungeklärt.

### **Anforderungen**

Die Entschädigung von vermissten Tieren nach Wolfsangriffen sind in den Entschädigungskatalog aufzunehmen.

## **Aufstockung kantonaler Beratungsstelle/Herdenschutzbeauftragte**

---

### **Beitragsgegenstand**

Für den raschen Aufbau und die effiziente Abwicklung des Gesuchswesen sind die zuständigen Stellen mit personellen Ressourcen für die Antrags-, Beratungs-, Kontroll- und Auszahlungsperiode aufzustocken.

### **Anforderungen**

Aus verwandten Verwaltungsbereichen oder mandatierte externe Fachkräfte sind für die Periode einzustellen.

## **Koordination durch die kantonalen Beratungsstellen**

---

### **Beitragsgegenstand**

Die Beantragung von Sofortmassnahmen ist mit einer Beratung verknüpfen. Die kantonalen Beratungsstellen sprechen sich untereinander ab unter anderem die Verteilung der Mittel, die Rückhaltung von Reserve für ausserordentliche Ereignisse u.ä.

### **Anforderungen**

Die kantonalen Ämter der vom Wolf betroffenen Kantone mandatierten eine zuständige Person für die Umsetzung der Sofortmassnahmen. Die zuständigen Personen tauschen sich wöchentlich über den Umsetzungsstand der Sofortmassnahmen aus.

## **Dokumentationspflicht**

---

### **Beitragsgegenstand**

Wirkung der Massnahmen dokumentieren und für die Weiterentwicklung der Wolfspolitik nutzbar machen.

### **Anforderungen**

Die Hirschaft oder mandatierte Personen stellen die Dokumentation der Ereignisse sicher.

## **Reserve für weiter Massnahmen**

---

### **Beitragsgegenstand**

Die eingeplante Reserve kann von den kantonalen Fachstellen für weitere Massnahmen, Projekte und Innovationen abgerufen und eingesetzt werden.

### **Anforderungen**

Die Koordination der kantonalen Beratungsstellen entscheiden über die Zuteilung der beantragen Budgets.

## Mögliche Zahlungsabwicklung

Der folgende aufgeführte Prozess ist mit den kantonalen Fachstellen, der KOLAS, LDK und dem BAFU im Detail zu klären und nach folgenden Aspekten aufzugliedern: Termine, Zuständigkeit, Mittelfluss, Dokumentation, Prozess-, Budget- und Leistungskontrollen.

1. Die kantonalen Stellen schätzen den Budgetbedarf für die Sofortmassnahme 2022 und reservieren das Budget zur Ko-Finanzierung.
2. Die Fachstelle Herdenschutz AGRIDEA definiert zusammen mit dem BAFU einen verbindlichen Katalog an Sofortmassnahmen.
3. Die Kantone informieren die Weidetierhalter über die mögliche Unterstützung und den Massnahmenkatalog.
4. Die Weidetierhalter stellen ein Gesuch um Unterstützung bis Mitte April
5. Der Kanton prüft und bewilligt das Gesuch entsprechend den Vorgaben des BAFU und der AGRIDEA.
6. Die Kantone sind für die Überprüfung der bewilligten Massnahmen zuständig.
7. Nach Abschluss der Weidesaison werden die Sofortmassnahmen den Gesuchsteller vergütet.
8. Nach Abwicklung aller Gesuch stellt die kantonale Fachstelle das Gesuch um Rückvergütung der Leistungen beim BAFU.
9. Aufgrund der erhobenen Daten und Beobachtungen erstellen die Kantone einen Bericht zuhanden BAFU zur Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.